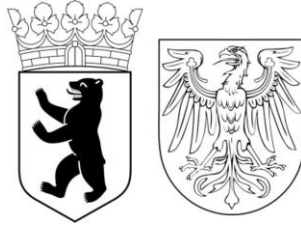


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 3 AS 1090/25 B PKH

Az.: S 116 AS 4904/25 ER

Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Gerloff
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin

gegen

Jobcenter Berlin Pankow
Storkower Straße 133, 10407 Berlin

- Antragsgegner -

hat der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 12. März 2026 durch die Vizepräsidentin des Landessozialgerichts [REDACTED], die Richterin am Landessozialgericht [REDACTED] und den Richter am Landessozialgericht [REDACTED] beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 26. September 2025 aufgehoben, soweit damit der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Antragsteller abgelehnt worden ist.

Dem Antragsteller wird für die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens Prozesskostenhilfe ohne Festsetzung von Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlenden Beträgen unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin bewilligt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde gegen den die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) für ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren ablehnenden Beschluss ist zulässig und auch begründet.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH lagen nach den hierfür einschlägigen §§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), 114 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) vor. Nach § 114 S. 1 ZPO erhält ein Prozessbeteiligter auf Antrag PKH, wenn er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach § 73a Abs. 1 S. 1 SGG gelten die Vorschriften der ZPO über die Bewilligung von PKH entsprechend für das sozialgerichtliche Verfahren.

Das Tatbestandsmerkmal der hinreichenden Aussicht auf Erfolg ist unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bezüge auszulegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes geboten. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, das in Art. 19 Abs. 4 GG seinen besonderen Ausdruck findet. Verfassungsrechtlich ist es zwar nicht zu beanstanden, wenn die Gewährung von PKH davon abhängig gemacht wird, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint. Die Prüfung der Aussicht auf Erfolg soll aber nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das bedeutet, dass PKH nur verweigert werden darf, wenn ein Erfolg in der Hauptsache zwar nicht schlechthin ausgeschlossen, die Erfolgchance aber nur eine entfernte ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990 – 2 BvR 94/88 -, juris).

Zum für die Beurteilung der Erfolgsaussichten maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Gesuchs waren hinreichende Erfolgsaussichten in dem oben dargestellten Sinne gegeben.

Mit dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren haben der fünfjährige Antragsteller und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebende Mutter, die beide die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen, im Wege der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 25. August 2025 bis zum 31. Oktober 2025 begehrt. Der Kläger lebte mit seiner Mutter in einer von einer Jugendhilfeeinrichtung für monatlich 502,42 Euro zur Nutzung überlassenen Wohnung. Das Landesamt für Einwanderung stellte mit Bescheid vom 02. Juli 2025 den Verlust des Rechts der Mutter des Antragstellers auf Freizügigkeit in der Bundesrepublik Deutschland fest und kündigte an, die Ausreise der Antragsteller zwangsweise durchzusetzen, sofern die Antragsteller nicht bis zum 20. August 2025 freiwillig ausreisen. Gegen die Verlustfeststellung erhob die Mutter des Antragstellers am 23. Juli 2025 Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Nach § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Die einstweilige Anordnung ist grundsätzlich zu erlassen, wenn ein Anspruch gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Deren Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen (§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung – ZPO -). Stehen besonders schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen des Antragstellers in Rede, sind die Erfolgsaussichten entweder abschließend zu prüfen oder aber nach Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht – BVerfG - , Beschlüsse vom 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - und vom 06. Februar 2013 - 1 BvR 2366/12 -, Rn. 3, juris).

Der für den Erlass der einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund konnten jedoch nicht von vornherein verneint werden. Der Sachverhalt war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts noch nicht hinreichend geklärt, um dem Antrag die Erfolgsaussichten von vornherein

absprechen zu können. Eine Erfolgchance bestand jedenfalls mit Blick auf eine bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens vorzunehmende Folgenabwägung.

Das Vorliegen der grundsätzlichen Leistungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II (Altersgrenze, Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland) stand zwischen den Beteiligten nicht in Streit.

Es war auch nicht sicher davon auszugehen, dass der Antragsteller und dessen Mutter gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen waren. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche, der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20a des Aufenthaltsgesetzes ergibt, und ihre Familienangehörigen vom Leistungsbezug ausgeschlossen. Dass dieser Leistungsausschluss gegeben war, stand nicht ohne weiteres fest. Zum einen hatte die Mutter des Antragstellers im erstinstanzlichen Verfahren unter dem 13. August 2025 an Eides statt versichert, seit Mai 2010 in Deutschland zu leben und von 2010 bis 2018 einer Erwerbstätigkeit als Prostituierte nachgegangen zu sein. Sie könnte damit ein nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) fortwirkendes Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmerin oder Selbstständige nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 FreizügG/EU erworben haben. Hierzu könnten weitere Ermittlungen im Hauptsacheverfahren zu veranlassen sein. Darüber hinaus kam nach dem Vortrag der Mutter des Antragstellers ein Daueraufenthaltsrecht nach § 4a FreizügG/EU in Betracht. Dieses steht Unionsbürgern zu, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben. Anders als bei der vom SG geprüften Rückausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 4 SGB II kommt es insoweit nicht auf die melderechtlichen Verhältnisse an. Auch der Umstand, dass gegenüber den Antragstellern der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt worden ist und eine Ausreiseverpflichtung angeordnet worden ist, steht der Annahme jedweder Erfolgsaussichten nicht entgegen. Die Antragsteller haben gegen diesen Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Welche Folgen eine im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefochtenen Verlustfeststellung für den Leistungsausschluss hat, ist – wie das SG zutreffend dargestellt hat – in der Rechtsprechung und Literatur streitig.

Die Erfolgsaussichten waren dem Antragsteller für das einstweilige Rechtsschutzverfahren auch nicht deshalb abzusprechen, weil es in Bezug auf ihn an einem Anordnungsgrund fehlte. Soweit das SG hierzu in dem angegriffenen Beschluss ausgeführt hat, dass seit Januar 2025 eine Vaterschaftsanerkennung vorliege und es der Mutter des Antragstellers zuzumuten sei, gegen den unterhaltspflichtigen Vater Unterhaltsansprüche geltend zu machen oder jedenfalls Unterhaltsvorschussleistungen zu beantragen, lässt dies einen Anordnungsgrund nicht von vornherein entfallen. Allein der Umstand, dass Unterhaltsansprüche bestehen könnten oder ein Antrag auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden könnte, lässt weder die Hilfebedürftigkeit entfallen noch beendet dieser Umstand unmittelbar eine möglicherweise bestehende Notlage. Hierfür ist allein die tatsächliche Verfügbarkeit der Mittel maßgeblich. Dafür, dass die nach anwaltlichem Vortrag gegenüber dem Vater bereits geltend gemachten Unterhaltsansprüche in absehbarer Zeit tatsächlich zur Auszahlung gelangen oder ein Unterhaltsvorschuss nach Antragstellung unmittelbar vor der Auszahlung stünde, war hingegen nichts erkennbar. Darüber hinaus wäre auch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss zusammen mit dem von der Mutter für den Antragsteller bezogenen Kindergeld nicht geeignet, den gesamten Bedarf des Antragstellers zu decken. Der Bedarf betrug 638,21 Euro (357 Euro Regelbedarf zuzüglich 251,21 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung) und das mögliche Einkommen 482 Euro (255 Euro Kindergeld zuzüglich 227 Euro Unterhaltsvorschuss).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73a Abs.1 Satz 1 SGG i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar.

